

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

103

Gesetz: TO.A Anlage 1 (Vergütungsgruppen V b und VI b);
GDO Preußen

Leitsätze:

1. Der Begriff der "selbständigen Tätigkeit" bei den Tätigkeitsmerkmalen der Büroangestellten in Verg.Gr. V b der Anlage 1 zur TO.A ist nach Umfang und Inhalt identisch mit dem Begriff der "selbständigen Leistungen" bei den Tätigkeitsmerkmalen für die Büroangestellten der Verg.Gr. VI b der Anlage 1 zur TO.A.
2. Die Tätigkeitsmerkmale für die Büroangestellten in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A unterscheiden sich nur dadurch, daß für die Verg.Gr. V b TO.A "eine Stelle von besonderer Bedeutung" verlangt wird.
3. Die GDO Preußen erfaßt als Dienstordnung nicht die Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aktenzeichen: 4 AZR 592/55

Urteil des BAG vom 9. November 1957 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

103

AZR 592/55

Sa 672/54 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

•teilstenor den
•ozessbevollmächtigten
•r Parteien zugestellt
• 9. November 1957

Urteil

•z. Mißler, Angestellter
•s Urkundsbeamter
•r Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. November 1957
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann und die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter Kutschbach und Dr. Hiltmann für Recht er-
kannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf.
vom 19. Oktober 1955 - 2 Sa 672/54 - wird
auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem Regierungspräsidenten in D als Büroangestellter beschäftigt. Er ist innerhalb des einem Regierungsrat unterstehenden Verkehrsdezernats Sachbearbeiter für den Personenverkehr, und zwar bearbeitet er den Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Straßenbahnen und Obussen, den Ferienzielverkehr im Gelegenheitsverkehr sowie Beschwerdesachen im Mietwagenverkehr. Seit dem 1. Oktober 1952 ist er in die Verg.Gr. VI b TO.A eingestuft.

Der Kläger hat behauptet, seine Tätigkeit erfülle mindestens seit dem 1. April 1954 die Merkmale der Verg. Gr. V b TO.A. Das beklagte Land hat das bestritten. Das Arbeitsgericht hat gemäss dem Klageantrag festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, den Kläger ab 1. April 1954 in die Verg.Gr. V b TO.A einzustufen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussage des dem Kläger übergeordneten Dezernenten, den es anhand bestimmter Arbeitsvorgänge als Zeugen vernommen hat, eingehende tatsächliche Feststellungen über die Art der Tätigkeit des Klägers und deren Einordnung in die Verwaltung der Beklagten getroffen. Es sieht nach dem festgestellten Sachverhalt die Tätigkeitsmerkmale der Verg. Gr. V b TO.A für erfüllt an.

Diese Merkmale erfordern für die Angestellten im Bürodienst, zu denen der Kläger gehört, eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung. Beides sind justiziable Begriffe (BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A). Die Anwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe, wie sie in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen der Anlage 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur TO.A enthalten sind, hat das Revisionsgericht nur daraufhin nachzuprüfen, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen unterliegt die Bewertung der Beurteilung der Tatsacheninstanz (vgl. hierzu die Urteile des erkennenden Senats AP Nr. 18 und 19 zu § 3 TO.A). Auf einer Rechtsverletzung dieser Art beruht das angefochtene Urteil nicht.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff der "selbständigen Tätigkeit" rechtsirrtümlich als erfüllt angesehen. Im Gegenteil hat das Berufungsgericht an die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals sogar zu strenge Anforderungen gestellt, wenn es ausführt, der Begriff der "selbständigen Tätigkeit" (Verg.Gr. V b) gehe dem Umfange nach über die für die Verg.Gr. VI b geforderten "selbständigen Leistungen" insofern hinaus, als die Tätigkeit als solche selbständiger Art sein müsse (was für den Kläger bejaht wird), während für die Verg. Gr. VI b überwiegend erbrachte selbständige Einzelleistungen genügten. Vielmehr sind diese beiden Tätigkeitsmerkmale für Büroangestellte in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A als gleichbedeutende Begriffe gebraucht, wie der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 9. Oktober 1957 - 4 AZR 56/55 - näher dargelegt hat. Wie dort weiter ausgeführt ist, liegt eine selbständige Tätigkeit oder Leistung im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale nicht schon dann vor, wenn es sich um eine Arbeit handelt, die nicht schematischer Art ist und auch nicht im einzelnen durch Weisungen gelenkt wird. Andererseits ist, wie auch das Berufungsgericht im Gegensatz zur Auffassung der Revision zutreffend angenommen hat, die Unterschriftsbefugnis kein notwendiges Erfordernis der Selbständigkeit; es genügt vielmehr, wenn die Vorgänge - soweit eine mit Unterschrift versehene Bekanntgabe des Arbeitsergebnisses nach außen überhaupt in Betracht kommt - bis zur Unter-



- 4 -

schriftsreife bearbeitet werden; dabei wird der Wert der Leistung durch die in der Verwaltung immer bestehende Prüfungs- und Korrekturbefugnis des Vorgesetzten nicht geschmälert. Grundsätzlich zu fordern aber ist für eine selbständige Leistung oder Tätigkeit eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung enthält. Dem entspricht es, wenn das Berufungsgericht feststellt, der Kläger habe das ihm übertragene Sachgebiet bei gelegentlicher Rücksprache mit dem Dezernenten unter eigener Initiative bearbeitet, er habe auch selbständig und allein den Vorsitz in Widerspruchsverhandlungen geführt und habe alle Berichte und Entscheidungen unter eigener geistiger Verarbeitung unterschriftsreif entworfen.

Unterscheiden sich also die Tätigkeitsmerkmale für die Büroangestellten in den Vergütungsgruppen V b und VI b TO.A allein dadurch, daß die Verg. Gr. V b eine Stelle von besonderer Bedeutung voraussetzt, so muß allerdings eine in die Verg.Gr. V b einzuordnende Tätigkeit auch die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse erfordern, wie sie bereits die Merkmale der Verg.(Gr. VI b verlangen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Tätigkeitsmerkmale für die Büroangestellten in den Vergütungsgruppen VII bis IV TO.A erkennbar aufeinander aufbauen. Das Berufungsgericht hat das auch nicht verkannt und hat ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger die von ihm auf eine gerichtliche Auflage hin im einzelnen bezeichneten zahlreichen Gesetze und Vorschriften anwende. Zu Unrecht fordert die Revision darüber hinaus, daß der Kläger allgemeine und umfassende Kenntnisse auf dem gesamten Verwaltungsgebiet, hier also im ganzen Aufgabenbereich des inneren Dienstes bei einer Bezirksregierung, aufweisen müsse, so daß er jederzeit wie ein Regierungsinspektor auch auf anderen herausgehobenen Arbeitsplätzen eingesetzt werden könne. Das ist irrig. Wie das Bundesarbeitsgericht schon mehrfach (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insbesondere AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) ausgesprochen hat, genügen für die Verg.Gr. VI b TO.A gründliche und vielseitige Kenntnisse im Tätigkeitsgebiet. Weitergehende Anforderungen an die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse sind auch in den Tätigkeitsmerkmalen für die Verg.Gr. V b TO.A nicht aufgestellt.

Auch der Begriff der "Stelle von besonderer Bedeutung" ist vom Berufungsgericht nicht verkannt. Es geht - wenn auch nicht ausdrücklich, so doch sinngemäß - zutreffend davon aus, daß sich die Tätigkeit aus den Aufgabengebieten der Verg.Gr. VI b TO.A durch besondere Bedeutung herausheben muß. Diese besondere Bedeutung kann, wie der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 16. Oktober 1957 - 4 AZR 257/55 - ausgeführt hat, im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Je nach den Umständen kann das eine oder das andere Moment genügen, um der Stelle eine besondere Bedeutung zu verleihen; es kann aber auch nach der Lage des Falles erst das Zusammentreffen beider Momente zur Anerkennung einer besonderen Bedeutung der Stelle führen. Im einzelnen ist die Beurteilung Sache tatrichterlicher Würdigung. Hiermit steht die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts in Einklang. Es erblickt die besondere Bedeutung der Stelle in der Schwierigkeit des Sachgebiets und führt aus, daß die Tätigkeit des Klägers ein besonders hohes Maß an Kenntnissen und Sachkunde erfordere; es berücksichtigt weiter auch die besonderen Auswirkungen nach außen, wenn es betont, daß gerade das Sachgebiet des Klägers stark im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehe und die verschiedenartigsten Interessen abgewogen und beachtet werden müssten.

Richtig ist der Hinweis der Revision, daß bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Allgemeinen Vergütungsordnung der TO.A die Anschauung der beteiligten Berufskreise zu berücksichtigen ist (BAG 1, 247; BAG AP



- 6 -

Nr.6 zu § 3 T.O.A.). Das bedeutet aber nicht, daß das Gericht, wie die Revision anzunehmen scheint, von sich aus eine solche Anschauung ermitteln müsste. Es ist nicht ersichtlich und nichts von der Revision dafür vorgetragen, daß etwa das Berufungsgericht eine festgestellte oder behauptete behördliche Übung als unbeachtlich behandelt hätte. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß nach dem von der Beklagten vorgelegten Stellenplan etwa 14 Sachbearbeiter in die Verg.Gr. V b T.O.A und etwa 28 Sachbearbeiter in die Verg.Gr. VI b eingestuft seien, so daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß etwa jeder Sachbearbeiter nur Anspruch auf die Verg.Gr. VI b T.O.A habe, sondern die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale im Einzelfalle zu prüfen sei. Im übrigen ist die wertende Subsumtion nicht etwa schon dann Rechtsverletzung, wenn die letzte Instanz zu einem anderen Ergebnis kommen würde (BAG 2, 175 [182]). Vielmehr kommt es darauf an, ob bei der Subsumtion gegen Rechtsvorschriften, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder bei der Bewertung offensichtlich fehlerhaft verfahren ist, z. B. dadurch, daß wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind. Solche Verstöße läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Schließlich hat das Berufungsgericht zu Recht für unerheblich erachtet, daß der Kläger die zweite Verwaltungsprüfung nicht abgelegt hat. Nach Nr. VI der GDO Preußen vom 30. April 1939 (Preuß. Besoldungsblatt S. 143) sollen in die Vergütungsgruppen VII bis IV T.O.A Angestellte im Verwaltungsdienst in der Regel nur eingestellt werden oder aufrücken, wenn sie neben der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale auch die für den Verwaltungszweig in Betracht kommende Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Es kann dahingestellt bleiben, wie diese Bestimmung und die Ermächtigung im § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 T.O.A, seine Fortgeltung für die Länder unterstellt, auszulegen ist. Die GDO Preußen war erlassen für die Angestellten bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Preußens. Sie erfasst also als Dienstordnung nicht die Verwaltung des beklagten Landes Nordrhein-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Ohne Belang für den hier zu entscheidenden Anspruch ist es, daß im Arbeitsvertrage des Klägers vom 19. November 1953, der sich bei den im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Personalakten befindet, die GDO Preußen zum Inhalt dieses Einzelarbeitsvertrages gemacht worden ist. Denn durch eine einzelvertragliche Abrede hätte der sich aus der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale unmittelbar und unabdingbar ergebende Anspruch des Klägers auf die richtige Vergütung nicht eingeschränkt werden können. Im übrigen würde es auch gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn das beklagte Land vom Kläger ständig eine Leistung fordert und entgegennimmt, die die Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. V b T0.A erfüllt, ihm aber die der Leistung entsprechende Vergütung nur deshalb versagen wollte, weil er eine etwa durch Dienstordnung vorgeschriebene Verwaltungsprüfung nicht abgelegt hat (vgl. BAG vom 19. Juni 1957, 4 AZR 392/54).

Hiernach war die Revision des beklagten Landes als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Herm. Kutschbach

Dr. Hiltmann

